Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates

29.02.2024

DIE ORTSBÜRGERMEISTERIN
DER ORTSGEMEINDE KOPP

Ortsbürgermeisterin Melanie Stellmes
Birresborner Straße 12, 54574 Kopp

Bearbeiter: Antonia Carl
Az.: 11140-21
Tel.:
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Kopp

Kopp, 22.02.2024

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kopp am

Donnerstag, 29.02.2024 um 20:00 Uhr
in Kopp, im Bürgerhaus.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024
4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gem. § 17 GemHVO
5. Informationen der Ortsbürgermeisterin
6. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Informationen der Ortsbürgermeisterin
9. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Stellmes
Ortsbürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	28.11.2023
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-0616/23/21-014**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	29.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat hat die vorliegende Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan für das Jahr 2024 im Zeitraum 10.02.2024 bis zum 23.02.2024 zur Einsichtnahme ausgelegen.

☐ Es wurden folgende Vorschläge durch Einwohner eingebracht:

☐ Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Der Haushaltsplan weist im Ergebnishaushalt bei Erträgen von 336.030 € sowie Aufwendungen von 273.980 € einen Jahresüberschuss von 62.050 € aus. Der Haushaltsausgleich wird erreicht.

Der Finanzhaushalt schließt bei ordentlichen Einzahlungen von 308.440 € und ordentlichen Auszahlungen von 228.770 € mit einem positiven Saldo von 79.670 € ab. Die Ortsgemeinde ist schuldenfrei und muss daher keine Tilgungen zu Investitionskrediten leisten. Weiterhin ist die Berücksichtigung eines Mindest-Rückführungsbetrags nicht notwendig. Der Haushaltsausgleich wird im Finanzhaushalt erreicht.

Bei Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 480 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 31.870 € beträgt der hieraus resultierende negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 31.390 €. Unter Berücksichtigung des positiven Saldos aus den ordentlichen Ein- und Auszahlungen verbleibt ein Finanzmittelüberschuss von 48.280 €.

Zum 31.12.2023 hat die Ortsgemeinde Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde von 42.666,92 € haben. Der vorgenannte Finanzmittelüberschuss aus dem Haushaltsplan 2024 erhöht diese Forderungen um 48.280 € auf einen Stand zum 31.12.2024 von voraussichtlich 90.946,92 €.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2024 in der vorgelegten Fassung.

Anlage(n):
Haushalt 2024

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	**Datum:**	26.01.2024
Aktenzeichen:		**Vorlage Nr.**	**1-0717/24/21-015**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	29.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Die Übertragbarkeit von ordentlichen Aufwendungen oder investiven Auszahlungen sind im § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt.

Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen sind ganz oder teilweise in das Haushaltsfolgejahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des Haushaltsfolgejahrs verfügbar. Hingegen bleiben Ermächtigungsübertragungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen berücksichtigt, dass größere Projekte oftmals länger als 1 Jahr bis zur Fertigstellung benötigen, oder nicht begonnen wurden und dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht immer feststeht, ob die veranschlagten Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden. Die zügige und wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen, diese erst im Haushaltsplan des Folgejahres neu veranschlagt werden müssten und erst nach Inkrafttreten des neuen Haushaltsplanes beauftragt werden könnten.

Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres, sondern sie erhöhen die entsprechenden Posten im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Die Ermächtigungsübertragung führt also zu einer unmittelbaren Veränderung der beschlossenen Haushaltspositionen im Ergebnishaushalt bzw. im Finanzhaushalt und zur wirtschaftlichen Belastung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres. Es kommt also zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr.

Die Ermächtigungsübertragungen müssen dem Ortsgemeinderat gem. § 17 Abs. 5 GemHVO vorgelegt werden. Die investiven Übertragungen nimmt der Ortsgemeinderat lediglich zur Kenntnis. Bei den konsumtiven Übertragungen entscheidet der Ortsgemeinderat per Beschluss, ob die Übertragung erfolgen soll.

Ordentliche Aufwendungen:
Im Ergebnishaushalt/ordentlicher Finanzhaushalt werden folgende Haushaltsermächtigungen übertragen:

Kostenstelle/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022	Angeordnete Beträge	Ermächtigung
5111000000/ 56255000	Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen (Abrundungssatzung)	9.800 €	0	9.800 €

Investive Auszahlungen:
Es besteht keine Notwendigkeit investive Auszahlungen in das Haushaltsfolgejahr zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der vorgeschlagenen Ermächtigung aus dem Ergebnishaushalt 2023 in den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahrs 2024 zu.